



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement betreffend die Erhebung von Gebühren beim Parkieren von Fahrzeugen

(Parkgebührenreglement)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gebührenpflichtige Parkplätze.....	3
Art. 3	Gebühren	3
Art. 4	Ausnahme.....	3
Art. 5	Erhebung	4
Art. 6	Verantwortlichkeit	4
Art. 7	Verwendung des Ertrags	4
Art. 8	Durchsetzung.....	4
Art. 9	Verwaltungsgebühren.....	4
Art. 10	Strafbestimmungen.....	4
Art. 11	Rechtsmittel	5
Art. 12	Aufhebung.....	5
Art. 13	Ausführung.....	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5
Art. 15	Gemeindefusion.....	5

Anhänge

Anhang 1	Bewirtschaftete Parkplätze und Grundstücke (Artikel 2)
Anhang 2	Gebührenhöhe und maximale Parkierungsdauer (Artikel 3 Absatz 3)
Anhang 3	Zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen (Artikel 4 Absatz 2)
Anhang 4	Vignetten / Anwohner- und Pendlerparkkarten (Artikel 4 Absatz 3 und 5)
Anhang 5	Verwaltungsgebühren (Artikel 9)

Der Generalrat der Stadt Murten**gestützt auf**

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- das Gesetz vom 15. Dezember 1967 über die Strassen (StrG);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 sowie dessen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen;
- die Verträge zwischen der Stadtgemeinde Murten und den Eigentümern privater Grundstücke;

beschliesst:

	Art. 1 Grundsatz
<i>Gebührenerhebung</i>	¹ Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Grundstücken bzw. Parkplätzen der Gemeinde Murten können Gebühren erhoben werden.
<i>Private Grundstücke</i>	² Auf entsprechende Vereinbarung hin kann das Parkieren von Fahrzeugen auch auf privaten Grundstücken gebührenpflichtig gestaltet werden. Die Vereinbarung mit den Grundeigentümern ist öffentlich bekanntzugeben.
	Art. 2 Gebührenpflichtige Parkplätze
<i>Gebührenpflichtige Parkplätze</i>	Der Gemeinderat bezeichnet unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalrates die gebührenpflichtigen Grundstücke bzw. Parkplätze. (Anhang 1)
	Art. 3 Gebühren
<i>Höchstbetrag</i>	¹ Der Höchstbetrag für die Gebühr beträgt CHF 5.00 pro Stunde.
<i>Gebührenfestsetzung</i>	² Bei der Festsetzung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze sind Abstufungen nach Art der Lage der Parkplätze, progressive sowie degressive Tarife im Sinne des Verkehrskonzeptes anzuwenden. ³ Der Gemeinderat legt im Rahmen der Höchstbeträge die Gebührenhöhe und -dauer für die einzelnen Parkplätze sowie die jeweilige maximale Parkierungsdauer fest. (Anhang 2)
	Art. 4 Ausnahme
<i>Zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung</i>	¹ Den von den Parkierungsbeschränkungen besonders betroffenen Personen kann in zwingenden Fällen eine zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung (Parkierungsbewilligung) für eine verlängerte Parkzeit erteilt werden, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird.
<i>Gebühr</i>	² Die Gebühr für eine zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung beträgt im Maximum CHF 40.00 pro Tag und wird durch den Gemeinderat festgelegt; sie wird im Anhang zum Reglement verankert. (Anhang 3)
<i>Anwohnergibnetto, Pendlergibnetto</i>	³ Den Anwohnern und Pendlern im Bereich bewirtschafteter Parkflächen wird unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffer 5 dieses Reglementes monatlich oder jährlich eine Vignette abgegeben. Die Vignette berechtigt zum unbeschränkten Parkieren auf den bewirtschafteten Parkflächen ausserhalb der Altstadt (d.h. ausserhalb der Automatenstandorte: Hauptgasse, Rathausgasse, Deutsche Kirchgasse, Schulgasse, Schlossgasse, Sonnegg). Die Vignettengebühr beträgt maximal CHF 80.00 pro Monat.

<i>Meldepflicht bei längerer Abwesenheit</i>	⁴ Der Halter eines Fahrzeuges muss dessen Abstellen auf einem öffentlichen Parkplatz bei der Stadtpolizei melden, wenn die Dauer von fünf Arbeitstagen überschritten wird.
<i>Anwohner und Pendler</i>	⁵ Der Gemeinderat kann in einem Anhang für Anwohner und Pendler unterschiedliche Regelungen treffen. (Anhang 4)
Art. 5 Erhebung	
<i>Zentrale Parkuhren</i>	Die Parkierungsgebühren werden mittels Parkuhren oder Ticket-Automaten (zentrale Parkuhr) erhoben.
Art. 6 Verantwortlichkeit	
<i>Solidarische Haftung</i>	Die Gebühr wird vom Lenker oder Halter des Fahrzeuges geschuldet. Sie haften solidarisch für deren Bezahlung.
Art. 7 Verwendung des Ertrags	
<i>Verwendung Gebührenertrag</i>	¹ Der Ertrag der Gebühren ist zweckgebunden. Er kann verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> a) für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs und der Bereitstellung der Parkplätze und deren technischen Einrichtungen; b) für die Besoldung des mit der Verwaltung, des Unterhalts und der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkplätze oder Grundstücke beauftragten Personals; c) für die Tilgung der Schulden der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erstellung von Parkhäusern und Parkfeldern; d) für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an die Erstellung von Parkhäusern und Parkfeldern durch Private, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind; e) zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. ² Über die konkrete Verwendung des Ertrags entscheidet der Generalrat im Rahmen des Voranschlages.
Art. 8 Durchsetzung	
<i>Abschleppen Wegfahrsperr</i>	Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen stehen der Stadtpolizei neben den Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes andere Hilfsmittel, wie die Hinderung fehlbarer Lenker am Wegfahren mittels geeigneter Vorrichtungen oder das Abschleppen von Fahrzeugen, zur Verfügung. Der Fahrzeuglenker hat dabei neben den entsprechenden Kosten eine vom Gemeinderat festgelegte Gebühr zu bezahlen, deren Höhe CHF 100.00 nicht übersteigen darf. Ein Anspruch auf Freigabe des Fahrzeuges besteht nur zu den üblichen Bürozeiten.
Art. 9 Verwaltungsgebühren	
<i>Verwaltungsgebühren</i>	Die Gemeinde kann für die Eintreibung verfallener Gebühren oder Bussen eine Verwaltungsgebühr erheben. Deren Betrag darf CHF 30.00 nicht überschreiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang zum Reglement. (Anhang 5)
Art. 10 Strafbestimmungen	
<i>Bussenhöhe</i>	¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden mit Busse von CHF 20.00 bis CHF 500.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 des Gemeindegesetzes.
<i>Spezialgesetzgebung</i>	² Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, insbesondere des Ordnungsbussengesetzes, bleibt vorbehalten.

Art. 11 Rechtsmittel

- Einsprache* ¹ Verfügungen, welche aufgrund des vorliegenden Reglementes getroffen werden, können innert 30 Tagen ab Empfang mittels schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- Beschwerde* ² Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Empfang durch Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.
- Spezialgesetzgebung* ³ Die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 12 Aufhebung

- Aufhebung frühere Bestimmungen* Alle früheren Bestimmungen, die dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Art. 13 Ausführung

- Vollzug* Der Gemeinderat wird mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Art. 14 Inkrafttreten

- Inkrafttreten* Das vorliegende Reglement tritt mit dessen Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Art. 15 Gemeindefusion

- Geltungsbereich nach Fusion* Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2016 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach anwendbar.

Vom Generalrat am 28. Oktober 1992 beschlossen und genehmigt
von der Baudirektion am 29. Januar 1993.

Geändert vom Generalrat am 9. März 1994;
Geändert vom Generalrat am 15. Juni 1994;
Geändert vom Generalrat am 23. August 2000;
Geändert vom Generalrat am 12. Dezember 2012;
Geändert vom Generalrat am 24. Februar 2016 (Artikel 2-4, 9, 14 und 15)

Namens des Generalrates von Murten

Der Präsident

Der Sekretär

Karl-Heinz Camp

Bruno Bandi

Änderungen von der Baudirektion genehmigt am 3. November 2000;
Änderungen vom 12. Dezember 2012 durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 15. Juli 2013
Änderungen vom 24. Februar 2016 durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am

Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am: 03 DEC. 2016

Der Staatsrat

Maurice Ropraz

ANHÄNGE ZUM PARKGEBÜHRENREGLEMENT

- Anhang 1** Bewirtschaftete Parkplätze und Grundstücke (Artikel 2)
- Anhang 2** Gebührenhöhe und maximale Parkierdauer (Artikel 3 Absatz 3)
- Anhang 3** Zeitlich beschränkte Ausnahmewilligungen (Artikel 4 Absatz 2)
- Anhang 4** Vignetten / Anwohner- und Pendlerparkkarten (Artikel 4 Absatz 3 und 5)
- Anhang 5** Verwaltungsgebühren (Artikel 9)

ANHANG 1

ANHANG ZUM REGLEMENT BETREFFEND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN BEIM PARKIEREN VON FAHRZEUGEN

Der Generalrat beschliesst, die Parkplätze folgender Strassen und Plätze zu bewirtschaften (vgl. Plan):

Altstadt

Hauptgasse
Rathausgasse
Deutsche Kirchgasse
Schulgasse
Schlossgasse
Sonnegg

ausserhalb Altstadt

Raffor
Viehmarkt
Säulimarktplatz
Parkplatz östlich Hotel Schiff
Pantschau
Segelhafen
Schulhausareal
Lausannestrasse
Parkplatz Hallenbad
Längmatt
Parkplatz Tennisclub (Gerbeweg)
Fussballareal Prehl

Genehmigt vom Generalrat am 28. Oktober 1992, geändert am 9. März 1994, am 15. Juni 1994, am 23. August 2000 und am 13. Oktober 2010

Die Vize-Präsidentin:



Chantal Müller



Der Sekretär:



Urs Höchner

Aenderungen genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am

10. FEB. 2011

Georges Godel, Staatsrat, Baudirektor

